

AMTSBLATT DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

Nr. 11

Bad Kissingen, 26.05.2023

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

• Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

• Gemeinde Nüdlingen

Verordnung der Gemeinde Nüdlingen über das Umherlaufen von großen Hunden

Stadt Münnerstadt

Aufstellung des Bebauungsplanes "Schindbergstraße" der Stadt Münnerstadt, Stadtteil Münnerstadt, mit Berichtigung (= 20. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt; - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach; Bekanntmachung über die Genehmigung und Wirksamkeit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Maßbach in der Fassung vom 04.04.2023
- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der St 2281a" in Poppenlauer

• Gemeinde Oerlenbach

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinberg-Wiesenau", Gemeinde Oerlenbach, Gemeindeteil Rottershausen; - beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB; Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

• Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Oberleichtersbach; Haushaltssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach für 2023

Stadt Bad Kissingen

Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe im Wege der Amtshilfe für das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe, Poppenhausen Ufr., Landkreis Schweinfurt; Feststellung des Jahresabschlusses 2021

C) Sonstige Veröffentlichungen

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe im Wege der Amtshilfe für das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe, Poppenhausen Ufr., Landkreis Schweinfurt; Feststellung des Jahresabschlusses 2021 (siehe Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen)

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

127

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

- a) 05.06.2023 07.06.2023
- b) 31.05.2023
- c) 26.05.2023

unter der Bezeichnung

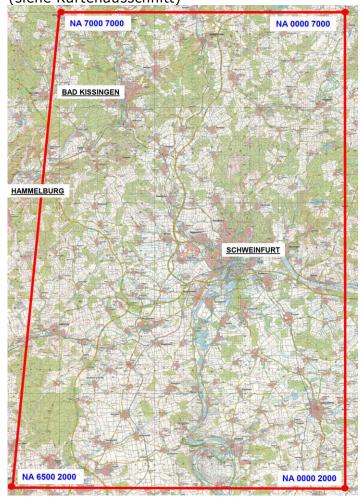
- a) Orientierungsmarsch EKV
- b) Orientierungsmarsch bei Tag
- c) Geländebesprechung FRANKENDOLCH/KÜTZBERG mit einem Brigadestab

im Übungsraum





c) Landkreise Schweinfurt, Bad Kissingen, Würzburg und Kitzingen (siehe Kartenausschnitt)



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Landratsamt Bad Kissingen Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Nüdlingen

128

Verordnung der Gemeinde Nüdlingen über das Umherlaufen von großen Hunden

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- u. Verordnungsgesetz (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Nüdlingen folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Große Hunde sind auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortslagen von Nüdlingen und Haard an der Leine zu führen. Gleiches gilt für sensible Bereiche auch außerhalb der Ortslagen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsdienst eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Außerhalb der geschlossenen Bebauung und außerhalb der sensiblen Bereiche darf großen Hunden freier Auslauf gewährt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Die bebauten Ortslagen von Nüdlingen und Haard sowie die sensiblen Bereiche sind auf zwei Lageplänen abgegrenzt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

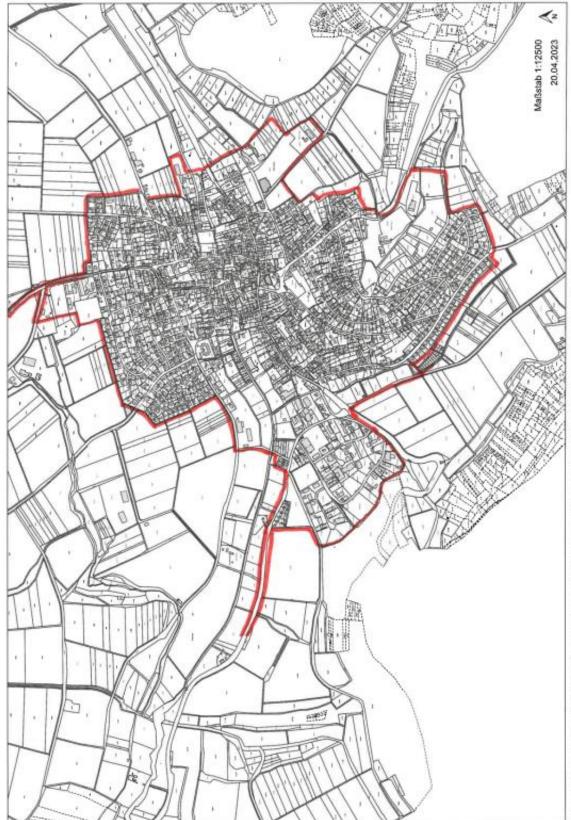
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund nicht an der Leine führt oder
- 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

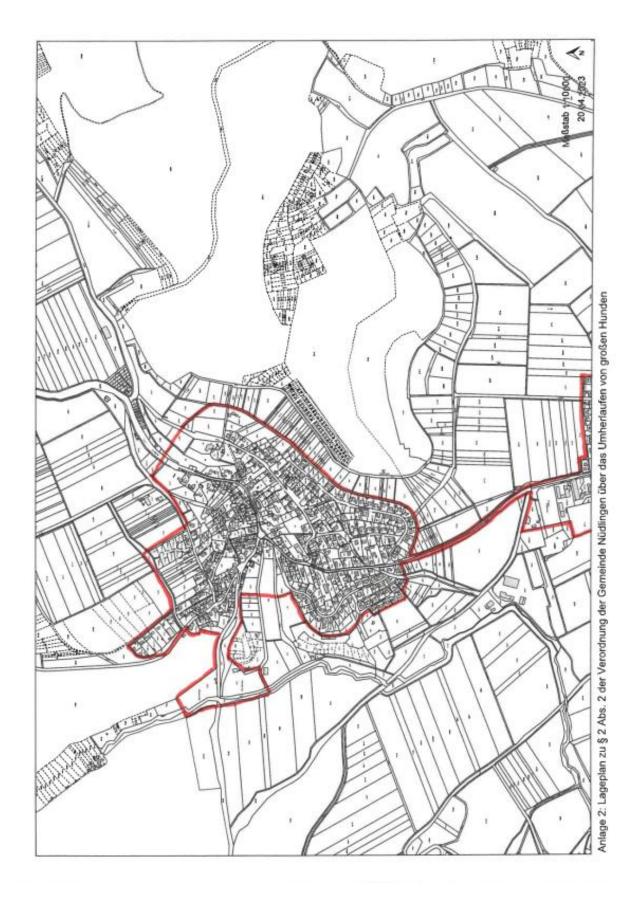
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Nüdlingen, 02.05.2023 Gemeinde Nüdlingen gez. Harald Hofmann, Erster Bürgermeister



Anlage 1: Lageplan zu § 2 Abs. 2 der Verordnung der Gemeinde Nüdlingen über das Umherlaufen von großen Hunden



Stadt Münnerstadt

129

Aufstellung des Bebauungsplanes "Schindbergstraße" der Stadt Münnerstadt, Stadtteil Münnerstadt, mit Berichtigung (= 20. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt; - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schindbergstraße", für den Stadtteil Münnerstadt, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt beschlossen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

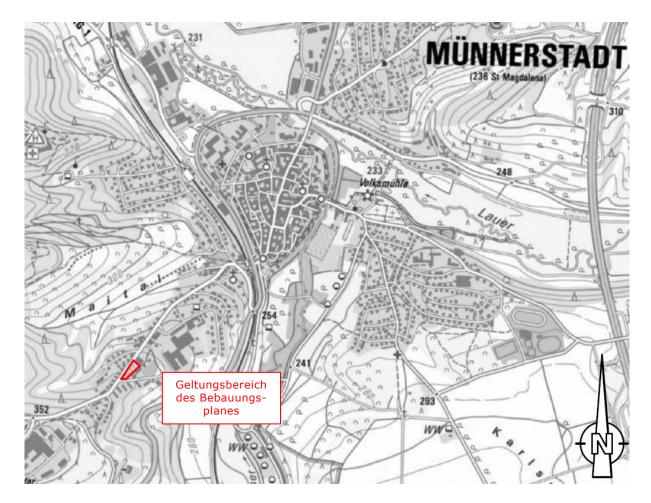
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.02.2023 im Amtsblatt Nr. 3 des Landratsamtes Bad Kissingen ortsüblich bekannt gemacht.

Auf den im unbebauten Innenbereich liegenden Grundstücken Fl.Nrn. 3873/50 und 3873/51 an der Schindbergstraße in Münnerstadt soll, auf der Grundlage einer städtebaulichen Anfrage durch einen Investor, kleinräumig neues Wohnraumangebot im Stadtgebiet geschaffen werden.

Das konkrete Vorhaben sieht im südwestlichen Bereich von Münnerstadt, die Erschließung und Bebauung von insgesamt fünf neuen Wohnbaugrundstücken vor. Zur verkehrlichen Erschließung der Grundstücke wird der bestehende Schotterweg Fl.Nr. 3873/51, auf den zur Grundstücksandienung erforderlichen Bereich, ausgebaut und verbreitert. Ein Grundstück kann direkt über die "Schindbergstraße" erreicht werden.

Die Bauleitplanung erfüllt die Voraussetzungen für einen "Bebauungsplan der Innenentwicklung". Das Änderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Münnerstadt wird formell im Zuge der Berichtigung, ohne eigenes Verfahren, angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,342 ha und beinhaltet das gesamte Grundstück Fl.Nr. 3873/50 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 3873/51, beide Gemarkung Münnerstadt. Die Lage und der derzeitige räumliche Umfang des Plangebietes kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 statt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgte vom 03.02.2023 bis 17.03.2023. In der Sitzung des Stadtrates vom 08.05.2023 wurden die durch Stellungnahme vorgetragenen Einwände, Anregungen und Hinweise behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigenden Belange überarbeitete Bebauungsplan, einschließlich Begründung, wurde in gleicher Sitzung vom Stadtrat gebilligt.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 08.05.2023 werden der überarbeitete und gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.05.2023, einschließlich Begründung, spezieller artenschutzrechtlicher Untersuchung und Schallschutzprognose in der Zeit

vom 05.06.2023 bis 07.07.2023

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort der Auslegung: Stadt Münnerstadt, Bauverwaltung, Stenayer Platz 2,

97702 Münnerstadt

Zi.Nr. 7

während der allgemeinen Dienststunden

 Montag
 08:15 Uhr - 12:00 Uhr
 13:15 Uhr - 15:00 Uhr

 Dienstag
 08:15 Uhr - 12:00 Uhr
 13:15 Uhr - 15:00 Uhr

 Mittwoch
 08:15 Uhr - 12:00 Uhr
 13:15 Uhr - 15:00 Uhr

 Donnerstag
 08:15 Uhr - 12:00 Uhr
 13:15 Uhr - 15:00 Uhr

 13:15 Uhr - 15:00 Uhr
 13:15 Uhr - 15:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Einsichtnahme im Internet:

Die auszulegenden Unterlagen können während der Auslegungsdauer zusätzlich auf der Homepage der Stadt Münnerstadt unter https://www.muennerstadt.de/planen-bauen/bauleitplanungen/ eingesehen und abgerufen werden.

Hinweise zum Datenschutz:

Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten können den Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO entnommen werden, welches mit ausliegt. Sie können eine Stellungnahme auch ohne Angaben zu Ihrem Namen und Ihrer Adresse abgeben. In diesem Fall erhalten Sie jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Zudem gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als bereits erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Münnerstadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Münnerstadt, 22.05.2023 Stadt Münnerstadt gez. Michael Kastl, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

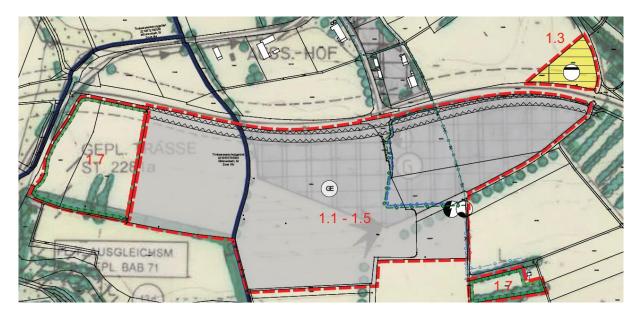
130

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach;
Bekanntmachung über die Genehmigung und Wirksamkeit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Maßbach in der Fassung vom 04.04.2023

Der Marktgemeinderat Maßbach hat am 04.04.2023 die 15. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Bad Kissingen mit Bescheid vom 12.05.2023, Az.: 6100-40 gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Maßbach wirksam.



Jedermann kann den Flächennutzungsplan in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 19), 97711 Maßbach, während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag (08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Donnerstag 15:00 Uhr – 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Fl\u00e4chennutzungsplans schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begr\u00fcnden soll, ist darzulegen.

Maßbach, 26.05.2023 Markt Maßbach gez. Matthias Klement, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der St 2281a" in Poppenlauer

Der Marktgemeinderat des Marktes Maßbach hat mit Beschluss vom 04.04.2023 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der St 2281a" in Poppenlauer in der Fassung vom 04.04.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der VG-Maßbach Zimmer Nr. 19, während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Maßbach, 26.05.2023 Markt Maßbach gez. Matthias Klement, Erster Bürgermeister

Gemeinde Oerlenbach

132

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinberg-Wiesenau", Gemeinde Oerlenbach, Gemeindeteil Rottershausen; - beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB; Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 29.06.2022 hat der Gemeinderat die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinberg-Wiesenau" für den Gemeindeteil Rottershausen, im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen, um die bauplanungsrechtlichen Voraus-setzungen für die Baugebietserweiterung in den derzeitigen Außenbereich zu schaffen.

Der Änderungs- und Erweiterungsbeschluss wurde am 22.07.2022 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Für den Gemeindeteil Rottershausen liegen der Gemeinde Oerlenbach mehrere Bauanfragen für eine Wohnbebauung vor. Im gesamten Ort stehen aktuell keine gemeindlichen Bauplätze zum Verkauf. Die wenigen noch unbebauten Privatgrundstücke in den vorhandenen Siedlungsgebieten von Rottershausen werden, trotz wiederholter Anfragen durch die Gemeinde, nicht von den Eigentümern veräußert. Geeignete Grundstücke oder Areale für eine Innenentwicklung oder Möglichkeiten zur Reaktivierung leerstehender Gebäude, stehen in Rottershausen aktuell nicht zur Verfügung.

Es muss von Gemeindeseite deshalb damit gerechnet werden, dass die aktuell potenziell vorhandenen Bauwerber in andere Ortschaften abwandern, um ihren Bauwunsch auch realisieren zu können. Um dies zu vermeiden, soll auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oerlenbach, am nordwestlichen Ortsrand die kleinräumige Erschließung neuer Wohnbaugrundstücke ermöglicht werden.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oerlenbach als "Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt, sodass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden sind. Eine Anpassung oder Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

Der geplante Änderungs- / Erweiterungsgeltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,484 ha und beinhaltet die folgenden Grundstücke, alle Gemarkung Rottershausen:

Fl.Nrn. (ganz): 692 und 693

Fl.Nrn. (teilweise): 216, 216/11, 680 und 683

Die Lage und der geplante räumliche Umfang des Plangebietes können dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach beauftragt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2023 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Bei der Aufstellung oder Änderung/Erweiterung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund werden die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 26.04.2023, einschließlich Begründung

vom 05.06.2023 bis 07.07.2023

öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

Ort der Auslegung: Gemeinde Oerlenbach, Rathaus, Schulstr. 8, 97714 Oerlenbach,

Zi.Nr. 7

während der allgemeinen Dienststunden:

 Montag bis Mittwoch
 07:30 Uhr - 12:00 Uhr

 Montag
 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

 Mittwoch
 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

 Donnerstag
 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB). Desweiteren entfällt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Einsichtnahme im Internet:

Die auszulegenden Unterlagen können während der Auslegungsdauer zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Oerlenbach unter https://www.oerlenbach.de/home/bauen/Bauleitplanung/index.html eingesehen und abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Oerlenbach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten können den Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO entnommen werden, welches mit ausliegt. Sie können eine Stellungnahme auch ohne Angaben zu Ihrem Namen und Ihrer Adresse abgeben. In diesem Fall erhalten Sie jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Oerlenbach, 16.05.2023 Gemeinde Oerlenbach gez. Nico Rogge, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

133

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Oberleichtersbach; Haushaltssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach für 2023

I.

Nachstehend wird die vom Gemeinderat Oberleichtersbach am 19.04.2023 beschlossene Haushaltssatzung für 2023, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustr. 14 a, Zimmer 21 oder 22, in 97769 Bad Brückenau während der allgemeinen Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

II.

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit

5.580.600,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit

4.825.400,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|--|-----------|
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v. H. |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **900.000,00 Euro** festgesetzt (Höchstens 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen Art. 73 Abs. 2 GO.)

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Brückenau, 12.05.2023 Gemeinde Oberleichtersbach gez. Dieter Muth, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Kissingen

134

Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe im Wege der Amtshilfe für das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe,
Poppenhausen Ufr. Landkreis Schweinfurt;
Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Gemäß § 25 Abs. 4 EBV wird die Gemeinde gebeten, die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und den nachgenannten Bestätigungsvermerk in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss 2021 in seiner Sitzung am 11.05.2023 festgestellt und genehmigt. Der Jahresverlust in Höhe von **1.329.200,04 Euro** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes in München vom 21.03.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses schließt mit folgendem

Bestätigungsvermerk

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt in der Zeit vom 5. Juni bis 20. Juni 2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe in 97490 Poppenhausen, Bergstr. 4, öffentlich aus.

Poppenhausen, 22.05.2023 Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe gez. Walter Weinig, Geschäftsleiter

Bad Kissingen, 24.05.2023 Stadt Bad Kissingen gez. Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

Landratsamt Bad Kissingen Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom Landratsamt Bad Kissingen

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Landrat

Verlag: Landratsamt Bad Kissingen

Telefon: 0971/8010

Druck: Landratsamt Bad Kissingen

Obere Marktstr. 6 97688 Bad Kissingen